

Feuerwehr Bölchen



Verordnung

des Zweckverbandes Feuerwehr Bölchen

Ausgabe 01.01.2014

Version: 1.00

Genehmigung Feuerwehrat: 13.02.2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Hinweis auf Statuten.....	2
II. Organisation der Feuerwehr.....	2
§ 2 Leitung	2
§ 3 Aufsicht.....	2
§ 4 Organisation	2
III. Funktionen des Kaders.....	3
§ 5 Feuerwehrkommandant.....	3
§ 6 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter.....	3
§ 7 Übrige Offiziere.....	3
§ 8 Feldweibel	3
§ 9 Fourier.....	3
§ 10 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders	3
IV. Pflichten und Ausbildung.....	4
§ 11 Pflichten der Feuerwehrangehörigen	4
§ 12 Ausbildung, Übungsbetrieb.....	4
§ 13 Pflicht der Chargierten	4
§ 14 Entschädigungen.....	5
§ 15 Entschuldigungen	5
§ 16 Absenzen	5
§ 17 Hilfeleistung durch Dritte.....	5
V. Ausrüstung.....	6
§ 18 Bekleidung und Ausrüstung	6
§ 19 Gradabzeichen	6
VI. Alarmierung.....	6
§ 20 Alarmierung	6
§ 21 Erste Hilfe, Requisition	6
§ 22 Orientierung der Behörden	7
§ 23 Schadenplatzkommando	7
§ 24 Schadenplatz.....	7
§ 25 Brandwache	7
§ 26 Löschwasseranlagen	7
VII. Versicherungen.....	8
§ 27 Versicherungen	8
VIII. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht.....	8
§ 28 Grundsatz.....	8
§ 29 Verfügungen.....	8
IX. Schlussbestimmungen	8
§ 30 Rechtsmittel.....	8
§ 31 Revision der Feuerwehrverordnung.....	8
§ 32 Aufhebung bisheriger Verordnung	9
§ 33 Inkrafttreten	9
Anhang 1 - Kommandostruktur.....	10
Anhang 2 - Alarmierung.....	11
Anhang 3 - Entschädigungen.....	12
Anhang 4 - Lohnersatz.....	14
Anhang 5 - Bussenansätze.....	14

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter .

Verordnung der Feuerwehr Bölchen

Gestützt auf § 28 der Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Bölchen erlässt der Feuerwehrrat folgende Verordnung.

I. Allgemeines

§ 1 Hinweis auf Statuten

Die vorliegende Feuerwehrverordnung regelt die Belange der Feuerwehr Bölchen, soweit sie nicht im Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), den zugehörigen Ausführungsbestimmungen und in den Statuten des Zweckverbandes Feuerwehr Bölchen geregelt sind.

II. Organisation der Feuerwehr

§ 2 Leitung

Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrrat.

§ 3 Aufsicht

Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht der Rechnungsprüfungskommission.

§ 4 Organisation

¹ Der personelle Bestand der Feuerwehr Bölchen beträgt mindestens 50 Feuerwehrangehörige. Der Bestand soll 70 Feuerwehrangehörige nicht übersteigen. Die Mindest-Sollbestände sind wie folgt: Gemeinde Diegten 25 Feuerwehrangehörige, Gemeinde Eptingen 10 Feuerwehrangehörige und Gemeinde Tenniken 15 Feuerwehrangehörige. Die betroffene Gemeinde muss pro fehlenden Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Bölchen eine Ersatzgebühr von 500.00 Franken bezahlen. Zu- und Abgänge unter dem Jahr werden nicht berücksichtigt.

² Die Kommandostruktur ist im Anhang 1 festgelegt.

³ Das Alarmierungskonzept der Feuerwehr Bölchen ist im Anhang 2 festgelegt.

⁴ Offiziere, höhere Unteroffiziere und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.

III. Funktionen des Kaders

§ 5 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant im Grad eines Hauptmanns führt die Feuerwehr und ist verantwortlich für die Ausbildung. Er wird in seiner Funktion von weiteren Angehörigen des Kommandos unterstützt. Die detaillierte Organisation wird im Organigramm und den Funktionsbeschrieben für die Kommandoangehörigen festgelegt.

² Der Feuerwehrkommandant übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Feuerwehr.

³ Er sorgt nach den Übungen und Alarmen für die Rapporte an den Feuerwehrrat und erstellt den Jahresbericht.

§ 6 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter

Die Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernehmen in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben und Pflichten. Sie unterstützen den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 7 Übrige Offiziere

Die Offiziere im Grad von Leutnants sind als Führer von Zügen/Pikettgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

§ 8 Feldweibel

¹ Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge, sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.

² Der Feldweibel führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

³ Für bestimmte Wartungsaufgaben können auch spezielle Fahrzeug- und Geräte-warte eingesetzt werden.

§ 9 Fourier

Der Fourier besorgt den Rechnungsdienst, führt die Korpskontrolle und erledigt die schriftlichen Arbeiten des Feuerwehrkommandos.

§ 10 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kaders

¹ Zur Wahl zum Offizier kommen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrenspektorats vorliegt.

² Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorats vorliegt.

³ Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

⁴ Die Dienstpflichtigen können ausnahmsweise zur Übernahme einer Funktion während einer einzelnen Übung oder eines Einsatzes verpflichtet werden, auch wenn sie die dafür vorgeschriebenen Kurse nicht absolviert haben.

IV. Pflichten und Ausbildung

§ 11 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

¹ Jeder Feuerwehrangehörige ist zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 12 Ausbildung, Übungsbetrieb

¹ Das Kader ist in Kursen und Übungen grundsätzlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit dem Feuerwehrrat die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

² Dienstpflichtige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden gemäss Anhang 5 gebüsst.

³ Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehropflichtigen jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich in der Regel auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich kann jährlich eine Alarmübung stattfinden.

⁴ Alle im Atemschutz ausgebildete Feuerwehrangehörigen müssen pro Jahr während mindestens 12 Stunden speziell geschult werden.

⁵ Das Kader ist für seine Aufgabe an speziellen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.

⁶ Für spezielle Aufgaben können zusätzliche Übungen durchgeführt werden.

§ 13 Pflicht der Chargierten

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse auch auszuüben.

§ 14 Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen für den Feuerwehrrat und die Feuerwehrangehörigen sind im Anhang 3 festgelegt.

² Arbeitgeber können für die Absenzen von Feuerwehrangehörigen auf Grund von Einsätzen und Kursen Lohnersatz fordern. Ebenso können selbständig Erwerbende unter den gleichen Ansätzen Lohnersatz fordern. Die Ansätze sind im Anhang 4 festgelegt. Der Feuerwehrrat entscheidet über eine Auszahlung.

§ 15 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher (Poststempel) dem Kommandanten oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe werden akzeptiert:

- a) Krankheit (mit Arztzeugnis),
- b) Unfall (mit Arztzeugnis),
- c) Schwangerschaft (mit Arztzeugnis),
- d) Militärdienst (mit Aufgebot oder Dienstbüchlein),
- e) Hochzeit oder Todesfall in der Familie,
- f) berufsbedingte, mehrtägige Ortsabwesenheit (mit Bestätigung des Arbeitgebers),
- g) wiederkehrend unregelmässige Arbeitszeiten nach Dienstplan (mit Kopie des Dienstplanes bzw. Bestätigung des Arbeitgebers),
- h) berufliche Weiterbildung (mit Bestätigung der Schule oder des Arbeitgebers),
- i) Sitzungen als Mitglied in einem öffentlichen Amt (Parlament, Behörden, Kommissionen).

² Ferienabsenzen gelten als Entschuldigung, wenn die Entschuldigung vor der Übung eintrifft und vom Arbeitgeber bestätigt ist.

§ 16 Absenzen

¹ Zu spätes Erscheinen bei einer Übung, unentschuldigtes Fehlen bei der Rekrutierung, bei obligatorischen Übungen, bei Alarm oder im Ernstfall werden mit Busse bestraft.

² Wer von der Mannschaft mehr als zwei und vom Kader mehr als drei Übungen des Jahres ohne gültige Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann auf Antrag des Kommandos vom Feuerwehrrat aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.

³ Die Ansätze der Bussen werden vom Feuerwehrrat festgelegt und sind im Anhang 5 festgehalten.

§ 17 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird.

V. Ausrüstung

§ 18 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Die Feuerwehrangehörigen werden auf Kosten der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung mit der persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet.

² Jeder Feuerwehrangehörige haftet für die persönliche Schutzausrüstung. Für die Kosten zur Behebung von Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, hat er persönlich aufzukommen.

³ Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus dem Kanton Baselland ist die persönliche Schutzausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Feldweibel abzuliefern. Beim Umzug innerhalb vom Kanton wird die Schutzausrüstung mitgenommen.

⁴ Über den Standort des Materials ist ein Inventar zu führen.

§ 19 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

VI. Alarmierung

§ 20 Alarmierung

¹ Bei Feuerausbruch und anderen Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr Bülchen erfordern, erfolgt die Alarmierung gemäss Alarmierungskonzept (Anhang 2). Jeder Feuerwehrangehörige hat sich auf dem raschesten Weg zum zugewiesenen Feuerwehrmagazin zu begeben. Von dort rückt er mit den Geräten auf den Schadenplatz aus.

² Wird in Schadenfällen ausserhalb der Mitgliedgemeinden der Einsatz der Feuerwehr Bülchen angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder sein Stellvertreter über das Ausmass der Hilfeleistung.

³ Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des kantonalen Krisenstabes KKS unterstellt.

§ 21 Erste Hilfe, Requisition

¹ Bei Feuerausbruch oder anderen Gefahren in den Ortschaften regelt das Kommando den Einsatz und die Ausrückstrategie.

² Wenn eigene Mittel nicht ausreichen, kann das Kommando private oder gewerbliche Transportfahrzeuge und Arbeitsmaschinen sowie weiteres Material anfordern. Die Besitzer sind verpflichtet, ihre Motorfahrzeuge und Arbeitsmaschinen und die

damit vertrauten Lenker dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Weigerung wird mit Busse bestraft.

§ 22 Orientierung der Behörden

Über jeden Einsatz ist der Präsident des Feuerwehrrats und bei grösseren Einsätzen ist zusätzlich das betroffene Gemeindepräsidium auf geeignete Weise zu informieren.

§ 23 Schadenplatzkommando

¹ Auf dem Schadenplatz übernimmt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr die Einsatzleitung.

² Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

³ Im Bedarfsfalle hat er das Recht, Nachbarhilfe oder den Stützpunkt anzufordern.

⁴ Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.

§ 24 Schadenplatz

Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das Areal betreten.

§ 25 Brandwache

Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 26 Löschwasseranlagen

Grundsätzlich hat jede Gemeinde auf ihrem Gebiet für ausreichende Löschwasseranlagen für die Feuerwehr zu sorgen.

VII. Versicherungen

§ 27 Versicherungen

¹ Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten oder dem Fourier sofort, spätestens aber innert 5 Tagen zu melden.

² Alle Feuerwehrangehörigen sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

³ Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht versichert. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten oder dem Fourier sofort, spätestens aber innert 5 Tagen zu melden.

VIII. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 28 Grundsatz

Das Feuerwehrkommando stellt dem Feuerwehrrat Antrag für Bussen bei Dienstpflichtverletzungen oder bei Übertretungen dieser Verordnung.

§ 29 Verfügungen

Der Feuerwehrrat verfügt Bussen gegenüber Feuerwehrangehörigen. Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbandes.

IX. Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Feuerwehrrats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Feuerwehrrats oder des Gemeinderats einer Mitgliedsgemeinde kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 31 Revision der Feuerwehrverordnung

Die Feuerwehrverordnung kann durch Beschluss des Feuerwehrrats mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten geändert werden.

§ 32 Aufhebung bisheriger Verordnung

Mit der Genehmigung der vorliegenden Verordnung wird die Feuerwehrverordnung des Zweckverbandes Feuerwehr Bölchen vom 01.01.2005 aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Feuerwehrrat Feuerwehr Bölchen

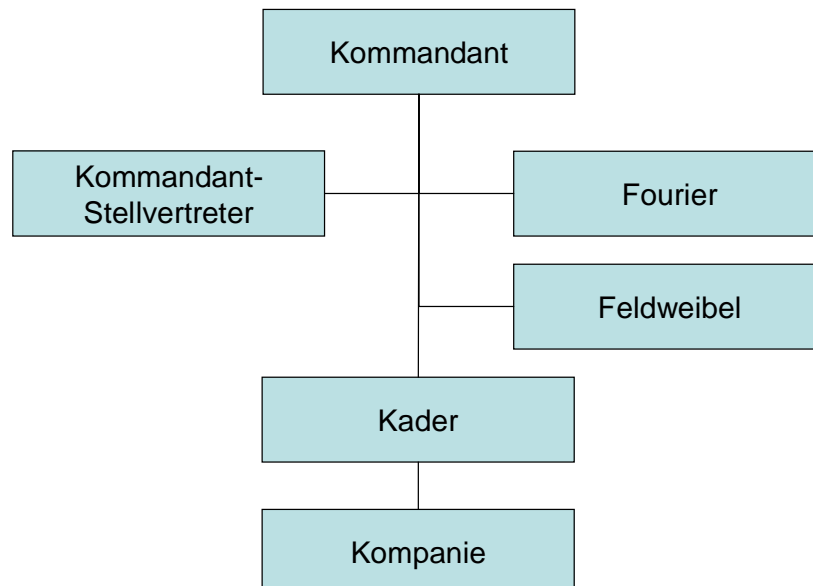
Der Präsident

Ein Mitglied

Anhang 1 - Kommandostruktur

Verordnung der Feuerwehr Bölchen
Anhang 1 zu §§ 4

Kommandostruktur



Anhang 2 - Alarmierung

Verordnung der Feuerwehr Bölchen
Anhang 2 zu §§ 4 + §§ 20

Die Feuerwehr Bölchen hat verschiedene Alarmgruppen, welche mittels Pager auf-geboten werden.

Gruppenzuteilung

Die Einteilung der Gruppen erfolgt nach Ortsanwesenheit. Sie wird vom Kommando vorgenommen.

Ausrücken

Im Alarmfall rücken alle Angehörigen der Feuerwehr über Ihr zugewiesenes Ortsma-gazin aus.

Nachalarmierung, Unterstützung

Über Nachalarmierung, Aufgebot von Nachbarschaftshilfe oder Aufgebot des Stütz-punktes entscheidet der Kommandant oder der Einsatzleiter.

Anhang 3 - Entschädigungen

Verordnung der Feuerwehr Bölchen
Anhang 3 zu §§ 14

Feuerwehrrat:

Pro Sitzung pauschal	Präsident und Protokollführer	Fr. 140.00
	Übrige Mitglieder	Fr. 70.00

Funktionsentschädigung:

Kommandant		Fr. 1'200.00
Kommandant-Stellvertreter		Fr. 800.00
Offizier		Fr. 600.00
Fourier	keine (effektive Stundenabrechnung)	
Feldweibel	keine (effektive Stundenabrechnung)	

Soldansätze:

Mannschaftsübungen	pro Stunde	Fr. 15.00
Kaderübungen, Spezialistenübungen	pro Stunde	Fr. 21.00
Einzelstunden (Magazintag, FW, Four,..)	pro Stunde	Fr. 15.00
Einsätze (bis eine Stunde wird mit einer Stunde berechnet)	pro Stunde	Fr. 28.00
Offiziersrapport, Kdt Rapport	pro Rapport	Fr. 65.00

Kursentschädigungen:

Pro Halbttag		Fr. 90.00
Ganzer Tag		Fr. 180.00

Anhang 4 - Lohnersatz

Verordnung der Feuerwehr Bülchen
Anhang 4 zu §§ 14

Grundsatz:

Die folgenden Ansätze gelten für Arbeitnehmer, wie auch für selbständig Erwerbende. Arbeitgeber erhalten die Entschädigung nur, wenn der Arbeitnehmer keine Lohn-einbussen hat. Im Falle einer Entschädigung an den Arbeitgeber, erhält der Arbeit-nehmer keinen Sold.

Geltungsdauer:

Lohnersatz darf nur von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestellt werden (Normalarbeitszeit). Sollte der Arbeitnehmer andere Normalarbeitszeiten ha-ben, muss dies im Antrag bewiesen werden. Pro Tag werden max. 8 Stunden vergü-tet.

Ansätze:

Stundenansatz: Fr. 37.50

In der ersten Stunde wird der ganze Stundenansatz ausbezahlt. Ansonsten wird an-teilmässig der Stundensatz ausbezahlt.

Anhang 5 - Bussenansätze

Verordnung der Feuerwehr Bölchen
Anhang 5 zu §§ 12 und 16

Bussenansätze (§16)

- | | |
|---|------------|
| 1. unentschuldigte Absenz innerhalb des Kalenderjahres: | Fr. 25.00 |
| 2. unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres: | Fr. 50.00 |
| 3. unentschuldigte Absenz innerhalb eines Kalenderjahres: | Fr. 100.00 |